



Vereinigung unabhängiger
Vergütungsberater

Satzung

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Vereinigung unabhängiger Vergütungsberater“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

§ 2 (Zweck des Vereins)

Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Fortschreibung eines „Kodex für unabhängige Vergütungsberatung“ (Kodex), welcher Grundsätze für die Beratung zu Fragen der Vorstandsverträge und -vergütungen festlegt.

Dieser Kodex berücksichtigt die Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) und präzisiert diese für die Beratung zu Fragen der Vorstands- und Geschäftsführervergütung. Er enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller unabhängiger Vergütungsberatung.

Der Kodex wird vom Verein veröffentlicht und regelmäßig überprüft. Die Mitglieder verpflichten sich, den Kodex als Grundlage ihrer Arbeit als Vergütungsexperten zu verwenden und ihre Mitarbeiter darauf zu verpflichten. Nicht-Mitglieder können den Kodex ebenfalls zur Basis ihrer Beratung machen.

Der Verein hat den Anspruch, Grundsätze professioneller Beratung zu Vorstandsvergütung auf Basis aktuell gültiger regulatorischer und gesetzlicher Rahmenbedingungen sowie unter Berücksichtigung internationaler Aspekte zu definieren.

Der Verein berät selbst nicht und gibt auch keine Stellungnahmen zu einzelnen Mitgliedern, zu unternehmensindividuellen Sachverhalten oder zu Beratungsprojekten seiner Mitglieder ab.

Er handelt insbesondere auch nicht als Schiedsstelle für Beschwerden über Beratungsergebnisse oder Mitgliederverhalten.

§ 3 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen (Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften) werden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft bei natürlichen Personen ist, dass die natürliche Person in der Beratung zu Fragen der Vorstandsverträge und -vergütungen wesentlich tätig ist. Zur Dokumentation der wesentlichen Tätigkeit muss die natürliche Person zusichern, dass sie mindestens zwei börsennotierte Unternehmen in Fragen der Vorstandsvergütung aktuell berät oder in den letzten zwei Jahren beraten hat.

Eine juristische Person kann Mitglied werden, wenn mindestens einer ihrer Angestellten oder Organmitglieder in der Beratung zu Fragen der Vorstandsverträge und -vergütungen die Qualifikierungskriterien für die Mitgliedschaft einer natürlichen Person (siehe Abs. 2) erfüllt.

Eine juristische Person, die verbundenes Unternehmen (§ 15 AktG) einer juristischen Person ist, die ihrerseits Vereinsmitglied ist, kann nicht Mitglied werden.

Der Antrag auf Aufnahme der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Juristische Personen haben mit ihrem Antrag eine qualifizierte natürliche Person zu benennen.

Über Anträge auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder wenn dauerhaft die Qualifikationskriterien nicht mehr erfüllt werden. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung, Antrag auf Eröffnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens sowie durch ersatzlosen Wegfall der qualifizierten natürlichen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder ein Verzug mit dem Jahresbeitrag um mehr als drei Monate, wenn dieser trotz Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich entrichtet wird.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Vorstand erklärt den Ausschluss schriftlich gegenüber dem Mitglied. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlussklärung an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 5 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Gründungsmitglieder leisten – zusätzlich zum Jahresbeitrag – als Gründungskapital einen einmaligen Beitrag von jeweils 1.000 Euro.

§ 6 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der (ehrenamtliche) Vorstand.

§ 7 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- Wahl des Kassenprüfers,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Beschlussfassung über Änderungen des Kodex für unabhängige Vergütungsberatung,
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.



Vereinigung unabhängiger
Vergütungsberater

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht bleiben.

Satzungsänderungen und Kodexänderungen können nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen jeweils außer Betracht bleiben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Vorstandsmitglied kann nur eine natürliche Person sein, die entweder selbst Vereinsmitglied oder Qualifizierte Person ist.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abweichend hiervon wird der erste Vorstand des Vereins (Gründungsvorstand) für die Dauer von drei Jahren durch die Gründungsmitglieder bestimmt.

Aus ihrer Mitte wählen die Vorstandsmitglieder jeweils für ein Jahr einen 1. Vorsitzenden, einen 2. Vorsitzenden und einen Kassier. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Verbund will Feedback zum Kodex seitens interessierter Marktteilnehmer ermöglichen und richtet deshalb eine Internetseite ein. Die Internetseite wird vom Vorstand des Verbunds erarbeitet, gepflegt und aktualisiert.

§ 9 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer.

Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 (Auflösung des Vereins, Liquidatoren)

Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an dessen Rechtsnachfolger oder eine vom Vorstand oder den Liquidatoren zu bestimmende gemeinnützige Organisation.

Als Liquidatoren werden der 1. Vorsitzende des Vorstands und der Kassier bestimmt.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

Frankfurt am Main, den 5. Oktober 2010